

BEIRATSORDNUNG

für das

MITTELDEUTSCHE INSTITUT FÜR WEINFORSCHUNG (MIW)

Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt (HSA) vom 11. Januar 2011 auf Vorschlag der Beiratssitzung vom 31. August 2010

§ 1

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des MIW zu begleiten und fachlich mitzugestalten. Er formuliert allgemeine Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden der Region und fördert diese in ihrer praktischen Realisierung.

(2) Er berät die Institutsleitung des MIW bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, bewertet die Forschungs- und Serviceleistungen des Instituts in regelmäßigen Abständen und fördert die Arbeit des Instituts.

(3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Mitgliedschaft wird im Ehrenamt ausgeübt.

(4) Der Beirat nimmt insbesondere keine Aufsichtsratspflichten wahr.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Beiratsmitglieder werden auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt bestellt. Dem Beirat gehören maximal 5 Mitglieder, davon ein Vertreter oder Beauftragter des Präsidiums der HSA an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Die Beiratsmitglieder sollen über fundierte Sachkenntnis des Weinbaus in Mitteldeutschland, über wirtschaftliche Erfahrung und Kenntnisse der fachspezifischen Ausbildung, Forschung und Verwaltung verfügen. Sie sollen dabei insbesondere durch ihre Erfahrungshorizonte und ihr Branchen Knowhow die Kompetenzfelder des MIW stärken.

(3) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt ein neues Mitglied bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

§ 3

Organisation des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Der Vorsitzende legt gemeinsam mit dem Direktor des MIW die Tagesordnung der Beiratssitzungen fest und leitet diese. Beiratssitzungen finden i.d.R. zweimal im Jahr statt und werden vom MIW koordiniert und dokumentiert; das MIW verschickt spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung die Einladungen und die vorgesehene Tagesordnung. Über die Beratungsgegenstände und Beschlüsse wird ein Protokoll ausgefertigt, das den Beiratsmitgliedern zeitnah zuzustellen ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann jedes Beiratsmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung einberufen wird, die binnen 2 Wochen stattfinden soll.

(4) Gäste und Mitarbeiter des MIW können zu den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 4

Kündigung

(1) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, in der Regel soll dabei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten eingehalten werden. Im Falle einer Kündigung aus außerordentlichen Gründen kann diese auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 erfolgen.

(2) Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats und nachrichtlich an den Präsidenten der HSA.

§ 5

Beschlussfassungen

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse des Beirats werden im Regelfall in den Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch im E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Beiratsmitglied widerspricht.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder bekannt werden, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des MIW. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitarbeit im MIW-Beirat an.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Beiratsordnung können von Amts wegen auf Beschluss des Präsidiums der HSA erfol-

gen oder auf Vorschlag des Beirats durch das Präsidium veranlasst werden.

(2) Ist eine Bestimmung dieser Beiratsordnung nichtig oder unwirksam, so ist sie durch eine ihr inhaltlich möglichst nahe kommende, wirksame zu ersetzen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beiratsordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, den 17.01.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt